

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den
Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen
aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch
das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung –**

Vom 4. Juni 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayH-SchG erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 17. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Im Übrigen sind die von der Bayerischen Staatsregierung bekannt gemachten Maßgaben zum Infektionsschutz sowie die Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

2. In der Überschrift in § 2 werden nach dem Wort „**Prüfungsordnungen**“ die Worte „**bezogen auf Lehr- und Prüfungsformate**“ angefügt.

3. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

**„§ 5 Studienfristen; Rücktritt und Säumnis; Prüfungsabbruch,
Ergebnis einer angetretenen Prüfung, Wiederholung**

(1) ¹Studienfristen in den Bachelor- und Masterstudiengängen (= Fristen für die Erbringung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) bzw. den Abschluss des Bachelor-/Masterstudiums), die aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus nicht eingehalten werden können, werden automatisch pauschal bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 verlängert; die Stellung eines entsprechenden Antrags ist nicht nötig. ²Sofern sich die Verzögerungen erst später auswirken (Fristablauf nach dem Wintersemester 2020/2021), gelten Verzögerungen, die auf die Einschränkungen durch das Corona-Virus zurückzuführen sind, als von den Studierenden „nicht zu vertretende Gründe“ und Anträge auf Fristverlängerungen werden entsprechend genehmigt. ³Dies gilt jedoch nur insoweit, als die bzw. der Studierende das Prüfungsangebot im Sommersemester 2020 genutzt hat bzw. nachweisen kann, dass die unterbliebene Nutzung aus nicht zu vertretenden Gründen erfolgte (bspw. Angehörigkeit zur Risikogruppe und daher Nichtteilnahme an Präsenzprüfung); Verzögerungen aufgrund der auf eigener Entscheidung beruhenden Nichtteilnahme an Prüfungen im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 sind von den Studierenden grundsätzlich zu vertreten.

(2) Es gelten für alle Prüfungen (mit Ausnahme der Abschlussarbeiten, s.u. 4.), die nach dem 12. März 2020 hätten stattfinden sollen und nun im Zeitraum des Sommersemesters 2020 stattfinden (sowohl Nachholtermine des Wintersemesters 2019/2020, als auch alle dem Sommersemester 2020 offiziell zugeordneten Prüfungen), in allen Studiengängen erleichterte Regelungen hinsichtlich eines Rücktritts oder bei Säumnis:

1. ¹Ein Rücktritt kann durch bloßes Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ²Ein Säumnis gilt generell als entschuldigt. ³Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attestes bei Nichtteilnahme an angemeldeten universitären Prüfungen ist ausgesetzt. ⁴Bei Nichterscheinen ist für diese Prüfungen kein (vertrauensärztliches) Attest mehr vorzulegen – die Nichtteilnahme gilt als entschuldigt. ⁵Es wird kein Fehlversuch wegen Nichterscheinen eingetragen.
2. ¹Nach Beginn der Prüfung ist ein Abbruch der Prüfung bis zum Ende der jeweils festgelegten Prüfungsdauer jederzeit möglich. ²Dies geschieht bei mündlichen Prüfungen durch Erklärung gegenüber den Prüfenden, bei schriftlichen Prüfungen durch Ungültigerklärung der gestellten Aufgabe; die abgegebene Leistung wird nicht bewertet.
3. ¹Im Falle des Rücktritts vom bzw. dem Nichtantritt oder dem Abbruch des Erstversuchs einer Prüfung erlischt die Anmeldung. ²Im Falle des Rücktritts vom bzw. dem Nichtantritt oder dem Abbruch eines Wiederholungsversuchs erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächsten Prüfungstermin.
4. ¹Für Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten) gelten die Regelungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung. ²Soweit erforderlich wurden bzw. werden Fristverlängerungen gewährt; weitere Abweichungen von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen können auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gewährt werden.

(3) ¹Das Ergebnis einer erbrachten Prüfungsleistung wird grundsätzlich gewertet. ²Im Falle des Nichtbestehens erfolgt jedoch eine Annullierung des Prüfungsergebnisses, sodass dieser Prüfungsversuch nicht auf die nach der Prüfungsordnung gestatteten Versuche angerechnet wird. ³Eine erneute Ablegung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist jedoch ausgeschlossen.

(4) Aufgrund der vorgenannten Erleichterungen wird den Studierenden dringend empfohlen, an den angebotenen Prüfungen teilzunehmen, um Verzögerungen im Studienverlauf und etwaige Nachteile durch die Nichtnutzung des Angebots (Abs. 1 Satz 3) zu vermeiden.

(5) ¹Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Promotions- und Habilitationsverfahren. ²In den Studiengängen mit dem Abschlussziel Staatsexamen gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend, soweit die Regelungen der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung für den Abschluss Staatsexamen nicht entgegenstehen. ³Abs. 1 bis 4 gelten für das Studium nach der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige sowie den allgemeinen Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen Gleichgestellte (Hochschulzugangssatzung) vom 9. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

4. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) In Abs. 1 (neu) Satz 2 werden nach den Worten „Corona-Virus verschoben werden mussten und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate“ die Worte „und Prüfungstermine“ eingefügt.

c) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Mai 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 4. Juni 2020.

Erlangen, den 4. Juni 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 4. Juni 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juni 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Juni 2020.